

**Der Amtsdirektor
für die Stadt Friesack**

Beschluss

X

öffentlich

--

nichtöffentlich

Beschluss-Nr.

0031/20

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Hauptausschuss							
Stadtverordnetenvers	29.09.2020	07	13	13	0	0	17

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratung und Beschluss über die Genehmigung von Ausnahmen zur Gestaltungssatzung der Stadt Friesack im Rahmen der Sanierung einer ortsbildprägenden Mauer im Bereich der Niederwallstraße in Friesack

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack beschließt, Ausnahmen zur Gestaltungssatzung der Stadt Friesack im Rahmen der Sanierung der ortsbildprägenden Mauer in der Niederwallstraße dahingehend zuzulassen, dass:

1. die vorhandene Oberfläche aus Ziegelsteinen mit mineralischem Putz bedeckt wird,
2. nach dem Verputzen der Mauer die Gestaltung der Wand in Anlehnung an die als Anlage 1 beigefügte Entwurfsskizze ausgeführt werden darf.

I. Sachdarstellung:

Im Bereich der Niederwallstraße zwischen der Berliner Straße und der Kirchstraße befindet sich eine aus unterschiedlichen Ziegelsteinmaterialien errichtete Grundstücksmauer. Diese Mauer ist stark beschädigt und deutlich wahrnehmbar. Sie steht im Eigentum des Grundstückseigentümers Berliner Straße 33, eine Unterhaltungsverpflichtung der Stadt Friesack besteht nicht.

Zur Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes plant der Heimatverein, die Wand zu sanieren. Es ist die Reparatur und das anschließende Verputzen geplant.

Eine Gestaltung der Wand mit Schmuckelementen, wie aus der Anlage ersichtlich, ist geplant.

Der Sanierungszeitraum der Wand kann sich über mehrere Jahre erstrecken.

Das Bauteil liegt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Friesack. Diese regelt in § 7, dass die ursprünglich bei Altbauten vorhandenen Materialien wiederverwendet werden. Nach dem Grundgedanken der Regelung soll die ursprüngliche Gestaltung, hier also die Ziegeloptik, beibehalten werden. Auch wenn hier von Fassadenoberflächen gesprochen wird, so erstreckt sich die Regelung zumindest auf ortsbildprägende und wahrnehmbare Mauern von dieser Größe.

Durch das geplante Verputzen wird die ursprüngliche Ziegeloptik verdeckt und die ursprünglich vorhandenen Materialien werden nicht wiederverwendet.

Daneben ist die beabsichtigte Gestaltung im weiteren Sinne als Werbeanlage zu bewerten. Deshalb sind die Regelungen von § 16 der Gestaltungssatzung zu beachten. Danach sind Werbeanlagen und Schaukästen in Form, Farbe und räumlichen Umfang der Gestalt des Gebäudes und der Umgebung unterzuordnen und aufeinander abzustimmen. Die hier beabsichtigte Gestaltung geht nicht von einer Unterordnung und Abstimmung aus, sondern setzt eigene deutlich wahrnehmbare gestalterische Akzente.

II. Lösung:

Genehmigung der Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für die beabsichtigte Sanierung der Wand in Ziegeloptik im Bereich der Niederwallstraße zwischen der Berliner Straße und der Kirchstraße dahingehend, dass ein Verputzen der Ziegelsteine erlaubt wird und eine Gestaltung mit Elementen und Bildern in Anlehnung an das als Anlage beigefügte Entwicklungskonzept zugelassen wird.

III. Alternativen:

Rekonstruktion der Wand in Ziegeloptik, dies ist jedoch nicht das beabsichtigte Ziel des Heimatvereins als Träger des Projektes.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

keine

Christoph Köpernick
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

Christian Pust
Amtdirektor

Anlage